

# Online-Casinos, Geldwäsche und Chargeback

Wissenschaftliche Fachtagung des  
Fachverbands Glücksspielsucht e.V.

Berlin, 30.11.2017

RiLG Dr. Jan-Philipp Rock

Landgericht Hamburg

# Die Bank gewinnt immer



# Die Bank gewinnt immer



# Jurisdiktionen mit Online-Gaming-Angeboten in deutscher Sprache

**online Casino City**  
Your Guide to Gaming Excitement!

SEARCH  
advanced search

**MY PREFERENCES**

Language: German  
Location: Any Location  
Currency: Any Currency  
> edit my preferences

Home  
Online Slots  
Online Casinos  
Online Poker  
Online Bingo  
Games  
Lotteries  
Sports & Racebooks  
Fantasy Sports  
Forex  
Betting Exchanges  
Spread Betting  
Binary Options  
Live Dealers  
Exclusive Bonuses  
Weekly Newsletter  
Online Gaming News  
Payment Methods  
Gaming Software  
Gaming Site Owners  
Gaming Jurisdictions

**Casino City's iGAMING BUSINESS DIRECTORY**  
Casino City Press

## Online Gaming Jurisdictions

62 Jurisdictions have sites that support German. [edit your preferences](#)  
[Show all 142 Jurisdictions.](#)

Sort by: Number of Sites Listings Per Page: 25 [Next 25 >>](#)

- 1 Curaçao**  
Number of Sites: 334  
Curaçao has been providing online gaming licenses and services since 1996, when it was still part of the Netherlands Antilles. When the Netherlands Antilles dissolved in 2010, Curaçao became an ... [VIEW DETAILS](#)
- 2 Malta**  
Number of Sites: 299  
Malta is an independent republic and a member of the British Commonwealth. It became a member state of the European Union on 1 May 2004. Malta is one of the world's largest and most respected online ... [VIEW DETAILS](#)
- 3 United Kingdom**  
Number of Sites: 220  
For years, the U.K. maintained one of the most progressive regulatory frameworks for online gaming in the world. But that changed in 2014. The Gambling Act 2005 modernized regulations for the U.K. ... [VIEW DETAILS](#)
- 4 Gibraltar**  
Number of Sites: 73  
Gibraltar is a self-governing British Crown Dependency. It is a full member of the European Union and retains complete independence from the U.K. in matters of taxation. Gibraltar has become known as ... [VIEW DETAILS](#)
- 5 Cyprus**  
Number of Sites: 38  
In 2012, Cyprus banned all forms of online gaming except for fixed-odds sports betting and lottery sales. Betting exchanges are prohibited as well. To offer sports betting in Cyprus, a Cyprus ... [VIEW DETAILS](#)
- 6 Kahnawake**  
Number of Sites: 34  
The Kahnawake Gaming Commission (KGC) was established on 10 June 1996 and has been licensing and regulating online gaming since 8 July 1999. The Commission comprises three members appointed for ... [VIEW DETAILS](#)
- 7 Germany**  
Number of Sites: 16  
Online gaming has been a divisive political topic for Germany. While some European countries have chosen to legalize, regulate and tax online gaming to help prevent underage and problem gambling, ... [VIEW DETAILS](#)
- 8 Ireland**  
Number of Sites: 15  
Ireland began hosting online gaming sites in 2003. The first online bookmaking sites were launched in 2004. Ireland's bookmakers operate Internet-based services under the terms of their bookmaking ... [VIEW DETAILS](#)
- 9 Costa Rica**  
Number of Sites: 13  
While the Central American country Costa Rica is home to approximately 300 online gambling companies, it still does not have legislation designed to deal with gambling over the Internet. However, it ... [VIEW DETAILS](#)
- 10 Isle of Man**  
Number of Sites: 12  
The Isle of Man is one of the oldest and most respected licensing jurisdictions for online gaming in Europe. The legislative framework for regulations was set by the Electronic Transactions Act of ... [VIEW DETAILS](#)
- 11 Denmark**  
Number of Sites: 9  
Like many European countries, Denmark's access toward a competitive online gaming market was closed by the presence of a state-owned gambling monopoly. However, Danske Spil, in operation since ... [VIEW DETAILS](#)

Quelle: <http://online-casinocity.com/jurisdictions/> (abgerufen am 24.11.2017)

# Jurisdiktionen mit Online-Gaming-Angeboten in deutscher Sprache

Länder	Anzahl der registrierten Webseiten
1. Curacao	334
2. Malta	299
3. Großbritannien	220
4. Gibraltar	73
5. Zypern	38
6. Kaimaninseln	34
7. Deutschland	16

Quelle: <http://online.casinocity.com/jurisdictions/> (abgerufen am 24.11.2017)

# Zahlungsmethoden der Online-Gaming-Angeboten in deutscher Sprache

**online Casino City**  
Your Guide to Gaming Excitement!

SEARCH  
advanced search

MY PREFERENCES  
Language: German  
Location: Any Location  
Currency: Any Currency  
> edit my preferences

Home  
Online Slots  
Online Casinos  
Online Poker  
Online Bingo  
Games  
Lotteries  
Sports & Racebooks  
Fantasy Sports  
Forex  
Betting Exchanges  
Spread Betting  
Binary Options  
Live Dealers  
Exclusive Bonuses  
Weekly Newsletter  
Online Gaming News  
Payment Methods  
Gaming Software  
Gaming Site Owners  
Gaming Jurisdictions

Casino City's  
iGAMING BUSINESS  
DIRECTORY  
Casino City Press

## Online Gaming Payment Methods

360 payment methods are offered by sites that support German. [edit your preferences](#)  
[Show all 611 payment methods.](#)

Sort by: Popularity | Listings Per Page: 25 | Next 25 >>

- 1 VISA** **Visa**  
Offered by 861 sites that support German  
Visa is a private membership association jointly owned by more than 20,000 member financial institutions around the world. Visa develops common standards and specifications to facilitate commerce and ... [VIEW DETAILS](#)
- 2 MasterCard** **MasterCard**  
Offered by 851 sites that support German  
As a critical link among financial institutions and millions of businesses, cardholders, and merchants worldwide, MasterCard provides services in more than 210 countries and territories. MasterCard ... [VIEW DETAILS](#)
- 3** **Bank Wire Transfer**  
Offered by 711 sites that support German  
A wire transfer is a relatively safe means of instantaneously transferring money. The identities of the bank account holders are confirmed and the funds are guaranteed, so the potential for fraud in ... [VIEW DETAILS](#)
- 4 Skrill** **Skrill**  
Offered by 789 sites that support German  
Skrill is a virtual wallet. You may send money from your credit or debit card or bank account to anyone in the world with an e-mail address even if they do not have a Skrill account yet. Skrill ... [VIEW DETAILS](#)
- 5 NETELLER** **NETELLER**  
Offered by 745 sites that support German  
NETELLER is an e-wallet that is safe, fast, and free. Customers may sign up for a free NETELLER account and then load funds into the account from their bank account or credit card. Users may then ... [VIEW DETAILS](#)
- 6 WebMoney** **WebMoney**  
Offered by 252 sites that support German  
WebMoney is a multifunctional payment tool that provides secure and immediate transactions online. A WebMoney account acts as a virtual wallet that is accessed via the Internet and used to make safe ... [VIEW DETAILS](#)
- 7 paysafecard** **paysafecard**  
Offered by 629 sites that support German  
paysafecard is a prepaid card that lets you pay for goods and services on the Internet. You may purchase a paysafecard at any one of 300,000 outlets worldwide; more than 20,000 are in the United ... [VIEW DETAILS](#)
- 8 PayPal** **PayPal**  
Offered by 197 sites that support German  
PayPal is a free payment method that allows you to send money online to 190 countries and regions. The company guarantees 100% protection against unauthorized payments from your account. With the ... [VIEW DETAILS](#)
- 9 sofort** **SOFORT**  
Offered by 450 sites that support German  
Sofortüberweisung is the direct payment method of Sofort GmbH. Sofortüberweisung allows you to directly and automatically trigger a credit transfer during your online purchase with your online ... [VIEW DETAILS](#)
- 10 VISA Electron** **Visa Electron**  
Offered by 385 sites that support German  
Visa Electron is a general-purpose debit payment product that combines risk management control for issuers with outstanding cardholder utility. Visa Electron works like any Visa card except that each ... [VIEW DETAILS](#)

# Beispiel: LBB Berlin/Amazon Visa

plv\_amazon.pdf - Adobe Reader  
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe


**LandesBank  
Berlin**

## Preis- und Leistungsverzeichnis für die Amazon.de VISA Karte der Landesbank Berlin AG (Stand: 01.08.2017)

Jahreskartenpreis	
Amazon.de VISA Karte	
1. Jahr (Hauptkarte / Partnerkarte)	kostenlos* / kostenlos**
ab 2. Jahr (Hauptkarte / Partnerkarte)	19,99 € / 9,99 €
* bei erstmaliger Beantragung, ansonsten 19,99 €	
** bei erstmaliger Beantragung innerhalb des ersten kostenlosen Jahres der Hauptkarte, ansonsten 9,99 €	

Allgemeine Entgelte	
Motiv-Gebühr (pro Motiv)*	
Das erste Motiv im Rahmen der Antragstellung ist kostenlos.	2,99 €
Ersatzkarte*	kostenlos
Notfallkarte	kostenlos
Rücküberweisungen aus Guthaben	kostenlos
Schadensersatzpauschale pro Rückbelastung einer Lastschrift**	10,00 €
Belegkopien, Abrechnungskopien, Ersatz-Steuerbescheinigungen (pro Stück)	5,00 €
Versand von Papierabrechnungen (je Abrechnung)	Porto
PIN-Bestellung	kostenlos
SMS-Service	
Paket S	kostenlos
Paket M	0,99 € pro Monat
Paket L	1,99 € pro Monat
Bargeldauszahlungen*** (am Schalter, am Geldautomaten, Notfall-Bargeld) und Lotto-, Wett- und Casinoumsätze	
vollständig aus Guthaben:	kostenlos
aus Verfügungsrahmen im Inland:	3 % mindestens 7,50 €
aus Verfügungsrahmen im Ausland:	3 % mindestens 5,00 €
Die Preisbelastung erfolgt als "Preis Bargeldumsatz", bei Nicht-Euro-Währungen wird ein Auslandseinsatzentgelt	

Zahlungsschutz (optional)	
Monatlicher Beitrag	0,87 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrages
Versicherte Risiken	
Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	Monatlich 10 % des offenen Saldos bei Eintritt des Versicherungsfalls, maximal 1.000,- € monatlich zahlbar für bis zu 12 Monate
Tod	Ausgleich des offenen Saldos bis zu maximal 10.000,- € bei Unfalltod bis zu maximal 30.000,- €

Bankverbindung für Überweisung/Einzahlung/Dauerauftrag auf das Konto:	
Zahlungsempfänger	Amazon.de KartenService
IBAN	DE83 1005 0000 6603 1979 00
BIC	BELADEBEXX
Verwendungszweck	alle 16 Stellen der Amazon.de VISA Karte

Nutzung der Karte im Ausland	
Entgelt für den Auslandseinsatz (gilt nicht für Umsätze in Euro)	1,75 % des Umsatzes

Umrechnung von Beträgen in fremder Währung:	
Fremdwährungsbeträge werden zu den von Visa International ermittelten Wechselkursen umgerechnet. Bei der Umrechnung wird der Kurs vom Tag der Buchung zugrunde gelegt. Den entsprechenden Kurs erfahren Sie unter <a href="http://www.lbb.de/waehrungskurse">www.lbb.de/waehrungskurse</a> oder beim	

Quelle: [https://service3.lbb.de/cos/amazon/plv\\_amazon.pdf](https://service3.lbb.de/cos/amazon/plv_amazon.pdf) (abgerufen am 03.01.2018)

# Beispiel: LBB Berlin/Amazon Visa

Versand von Papierabrechnungen (je Abrechnung)		Porto
PIN-Bestellung		kostenlos
SMS-Service		
Paket S		kostenlos
Paket M		0,99 € pro Monat
Paket L		1,99 € pro Monat
Bargeldauszahlungen*** (am Schalter, am Geldautomaten, Notfall-Bargeld) und Lotto-, Wett- und Casinoumsätze		
vollständig aus Guthaben:		kostenlos
aus Verfügungsrahmen im Inland:		3 % mindestens 7,50 €
aus Verfügungsrahmen im Ausland:		3 % mindestens 5,00 €

Die Preisbelastung erfolgt als "Preis Bargeldumsatz", bei Nicht-Euro-Währungen wird ein Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,75% berechnet.

\* Sollte das gewünschte Motiv nicht verfügbar sein, behält sich die Landesbank Berlin AG vor, ein Standard-Motiv zu verwenden.

\*\* Nur zahlbar, sofern der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur sofern er nicht nachweisen kann, dass der Bank kein Schaden oder ein wesentlich unter 10,00 € liegender Schaden

Quelle: [https://service3.lbb.de/cos/amazon/plv\\_amazon.pdf](https://service3.lbb.de/cos/amazon/plv_amazon.pdf) (abgerufen am 03.01.2018)

# Agenda

1. Einleitung: Die Rechtslage zu Online-Casinos
2. Instrumente zur Durchsetzung des Glücksspielrechts im Internet
3. Insbesondere: Kontrolle der Finanzströme
  - a) Rechtliche Möglichkeiten zur Unterbindung der Zahlungsabwicklung
  - b) Öffentliches Recht (Kurz): Behördliche Untersagung der Zahlungsabwicklung
  - c) Strafrecht: Insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB)
  - d) Zivilrecht: „Chargeback“ der Glücksspielzahlung
4. Ausblick

# **1. Einleitung: Die Rechtslage zu Online-Casinos**

# GlüStV

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

(...)

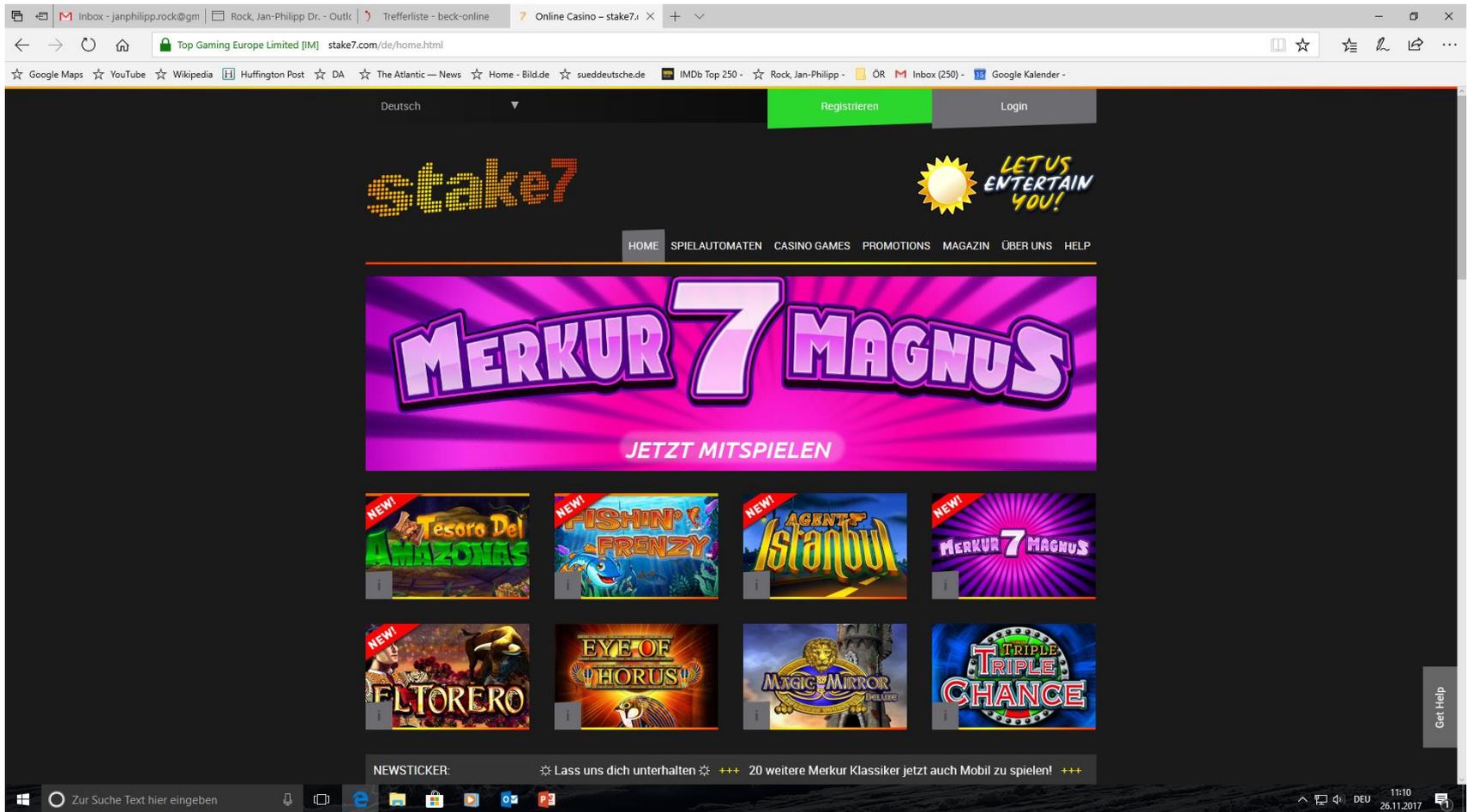
(4) Das *Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet* ist verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 den *Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien* sowie die *Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten* im Internet erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (...)

# Online-Glücksspiel: Die rechtliche Ausgangssituation

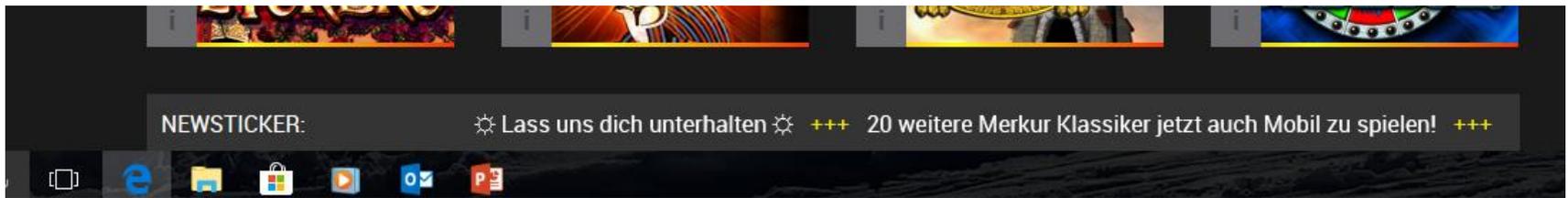
- ▶ Kategorisches Verbot des Internetglücksspiels in § 4 Abs. 4 GlüStV (Problem: Was ist ein „Glücksspiel“?)
- ▶ Möglichkeit der Lizenzvergabe (nur) für Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet, § 4 Abs. 4 GlüStV
- ▶ EU-Lizenzen und Altlizenzen des Landes Schleswig-Holstein haben keine extraterritoriale Legalisierungswirkung
- ▶ Totalverbot des Internetglücksspiels ist m.E. sowohl europarechtskonform als auch verfassungsgemäß

# Beispiel: „Stake 7“



Quelle: <https://www.stake7.com/> (abgerufen am 25.11.2017)

# „Stake 7“



Quelle: <https://www.stake7.com/> (abgerufen am 25.11.2017)

## Das Merkur Online Casino der Extraklasse!

Das stake7-Casino Team weiß, worauf es beim Online-Casino ankommt. Diese Leidenschaft für Casino-Spiele spürt man im stake7-Casino Portal. stake7 steht für unglaubliche Spielerlebnisse, satte Gewinnchancen und überragende Qualität.

Millionenfach in den bekannten Merkur Spielotheken getestet, sind alle stake7 Merkur Casino Spiele. Ob klassische Online-Casino-Games wie Double Tripple Chance , Magic Mirror oder die beliebten Casino-Spiele Black Jack, Roulette und Baccarat. Mit stake7 genießt Du jedes Spiel ohne lästigen Download - direkt, kostenlos und ohne Anmeldung!



Quelle: <https://www.stake7.com/> (abgerufen am 25.11.2017)

**stake7 garantiert, dass alle angebotenen Spiele von der europäischen Isle of Man Gambling Supervision Commission geprüft, freigegeben und lizenziert wurden. Wir erfüllen somit die strengen Anforderungen der Ablauf- und Sicherheitsrichtlinien der Glücksspielkommission.**

Das stake7 Casino Team wünscht Dir viel Spaß und Erfolg!

Quelle: <https://www.stake7.com/> (abgerufen am 25.11.2017)

## Impressum

**Lizenziert und betrieben durch:**

Top Gaming Europe Limited

2nd Floor - St Mary's Court

20 Hill Street

Douglas

Isle of Man

IM1 1EU

Registered on the Isle of Man

Commercial register number 138761C

E-Mail: [management@stake7.com](mailto:management@stake7.com)

Internet: [www.stake7.com](http://www.stake7.com)

stake7 wird durch die Top Gaming Europe Limited unter der registrierten Adresse 2nd Floor - St Mary's Court, 20 Hill Street, Douglas, Isle of Man IM1 1EU - 138761C betrieben. Top Gaming Europe Limited ist von der [Isle of Man Gambling Supervision Commission](#) lizenziert. Die Lizenz wurde unter dem Online Gambling Regulation Akt 2001 am 10 Juni 2013 ausgestellt. Online-Spielschulden sind rechtlich durchsetzbar auf der Isle of Man. Stake7.com (Top Gaming Europe Limited) verbietet den Zugang und Service für Personen unter dem gesetzlichen Mindestalter von

20. November 2017, 18:55 Uhr Nach den Paradise Papers

# Glücksspiel-Milliardär Gauselmann droht Online-Kasinos mit Lizenzverlust



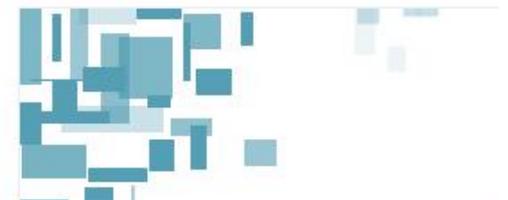
Paul Gauselmann, 83 muss den Verdacht abwehren, über eine Tochtergesellschaft auf der Isle of Man Lizenzen für Online-Kasinos angeboten zu haben. (Foto: dpa)

Mit den Paradise Papers wurde klar, dass sich viele Internet-Kasinos über die deutschen Glücksspielgesetze hinwegsetzen. Für viele von ihnen wäre ein Streit mit Gauselmann existenzbedrohend.

Von Jan Strozyk, Hamburg, und Jan Willmroth, Frankfurt

Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nach-den-paradise-papers-gluecksspiel-milliarduer-gauselmann-droht-online-kasinos-mit-lizenzverlust-1.3757904> (abgerufen am 26.11.2017)

ANZEIGE



*Zeitung.* Man habe "beschlossen, im Hinblick auf die rechtlich zulässigen Online-Aktivitäten der Unternehmensgruppe bei Ihren Lizenznehmern erneut auf die geltende Rechtslage hinzuweisen sowie auf deren Einhaltung hinzuwirken", heißt es in einer Stellungnahme. Die Gauselmann-Gruppe begründet ihre Entscheidung mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von Ende Oktober (Az. BVerwG 8 C 14.16 und 8 C 18.16), das in der Branche für Unruhe sorgt.

### **Mit den Paradise Papers habe das nichts zu tun, betont die Gruppe**

Das Gericht hatte das seit Jahren umstrittene Verbot für Internet-Glücksspiele in Deutschland bestätigt. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang allerdings nicht vor; was sie genau beinhaltet ist daher noch unklar. Gleichwohl will Gauselmann zeigen, dass er geltendes Recht respektiert. Mit den Veröffentlichungen der [Paradise Papers](#) habe die Entscheidung nichts zu tun, betonte ein Sprecher. NDR, WDR und SZ hatten Anfang November berichtet, wie

Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/nach-den-paradise-papers-gluecksspiel-milliardaer-gauselmann-droht-online-kasinos-mit-lizenzverlust-1.3757904> (abgerufen am 26.11.2017)

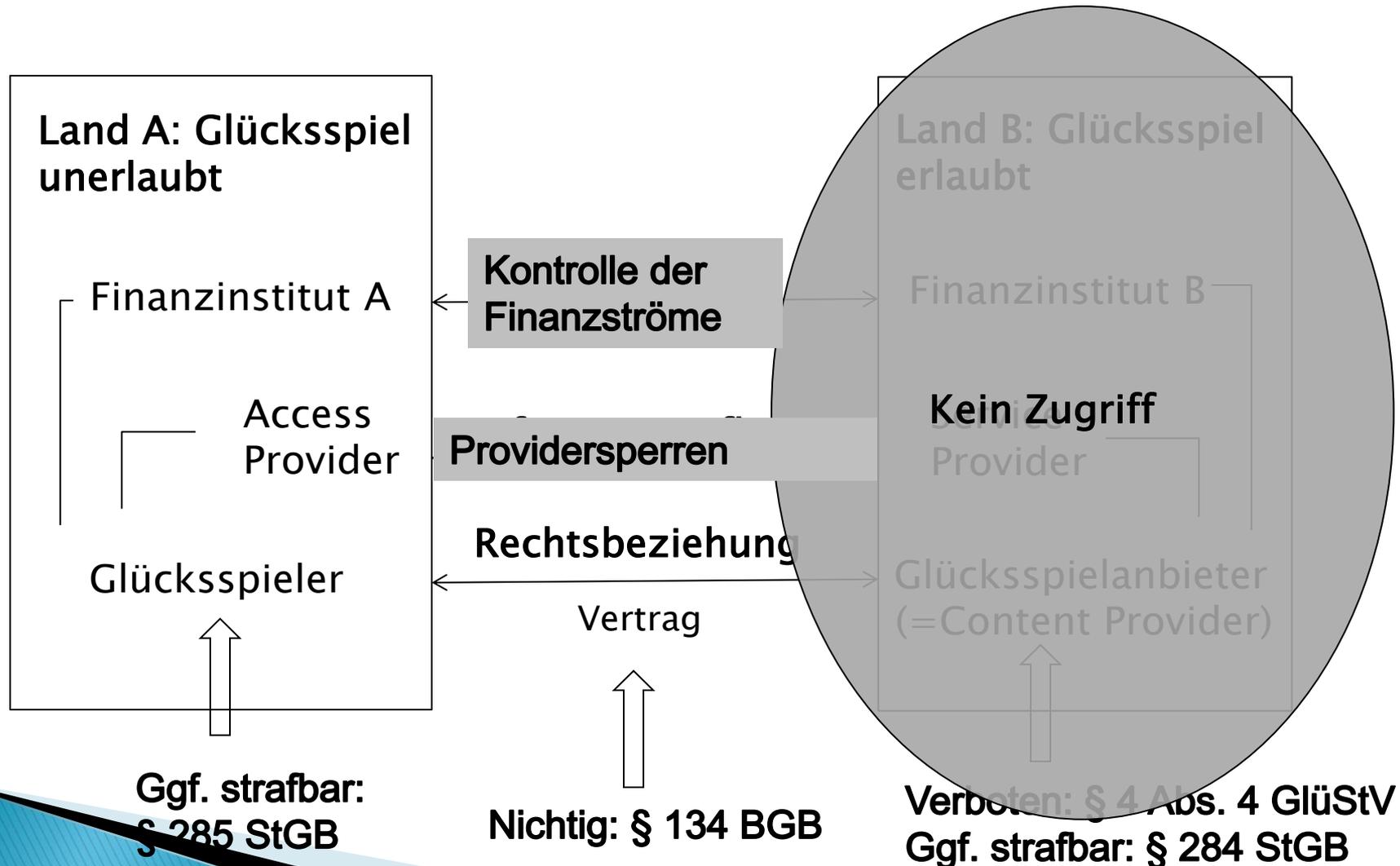
# Online-Glücksspiel: Mögliche Rechtsfolgen

- ▶ In der Konsequenz: Strafbarkeit der Veranstalter wegen der Veranstaltung unerlaubten Glücksspiels (§ 284 StGB) (*sowie der Spieler wg. Beteiligung am Glücksspiel, § 285 StGB*)
  - Gilt auch für ausländische Anbieter, soweit das Angebot ersichtlich auf den deutschen Markt gerichtet ist
  - Auch Beihilfestrafbarkeit möglich
- ▶ Nichtigkeit des zwischen Spieler und Veranstalter zugrundeliegenden Glücksspielvertrags gem. § 134 BGB

**=> Problem: Rechtsdurchsetzung im Fall von im Ausland ansässigen „Offshore“-Plattformen**

## 2. Instrumente zur Durchsetzung des Glücksspielrechts im Internet

# Instrumente zur Unterbindung des Online-Glücksspiels



### 3. Insbesondere: Kontrolle der Finanzströme

a) **Rechtliche Möglichkeiten zur  
Unterbindung der Zahlungsabwicklung**

# GlüStV

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die *Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel* sind verboten.

(...)

=> **Wie kann das Verbot durchgesetzt werden?**

# Zugriff auf Finanzintermediäre als „mittelbare Rechtsdurchsetzung“

1. **Öffentliches Recht:** Untersagungsmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV nach Vorbild des amerikanischen *Unlawful Internet Gambling Enforcement Act* (UIGEA)
2. **Strafrecht:** Sanktionierung der bei den Finanzinstituten verantwortlichen Mitarbeitern (*Rock/Seifert*, ZBB 2009, 377 ff.)  
Insbesondere: (Leichtfertige) Geldwäsche gem. § 261 Abs. 5 StGB
3. **Zivilrecht:** Rückabwicklung der durch die Spieler veranlassten Zahlungen durch Rückgabe von Lastschriften, Widerruf von Kreditkartenbelastungen und Rückabwicklung elektronischer Zahlungen (*Rock/Seifert*, ZBB 2008, 259 ff.)  
Chargeback

b) Öffentliches Recht (Kurz): Behördliche  
Untersagung der Zahlungsabwicklung

# Untersagungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV

## § 9 Glücksspielaufsicht

(1) Die Glücksspielaufsicht hat die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund dieses Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Sie kann insbesondere (...)

**4. den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote die Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel und an Auszahlungen aus unerlaubtem Glücksspiel untersagen.**

# Bewertung der Untersagungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV

- ▶ Bislang: „Zahnloser Tiger“
- ▶ Glücksspielaufsicht macht meines Wissens von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch
- ▶ Ebenfalls BaFin im Rahmen der Bankenaufsicht: „Wir können nicht prüfen, wer illegal anbietet.“
- ▶ Lösungsmöglichkeit: Erstellung einer rechtssicheren „White List“ und Übersendung an Zahlungsdienstleister kumulativ durch Glücksspielaufsicht und BaFin samt Untersagungsverfügung der Glücksspielaufsicht

# Beispiel: White List des Niedersächsisches Innenministerium (Stand: 24.04.2017)

white\_list\_2017\_-\_stand\_24.04.2017.pdf - Adobe Reader  
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder



**White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder:  
Glücksspielanbieter mit einer Erlaubnis aus Deutschland<sup>1</sup>**

<u>Segment</u>	<u>Seite</u>
1) Lotterien und Sportwetten des Deutschen Lotto-Toto-Blocks	2
2) Gewerbliche Spielvermittlung	3
3) Klassenlotterien	4
4) Lotterien mit geringem Gefährdungspotential gemäß § 12 GlüStV	5-6
5) Spielbanken	7
6) Pferdewetten	8-10
7) Anhang	11

210 x 297 mm

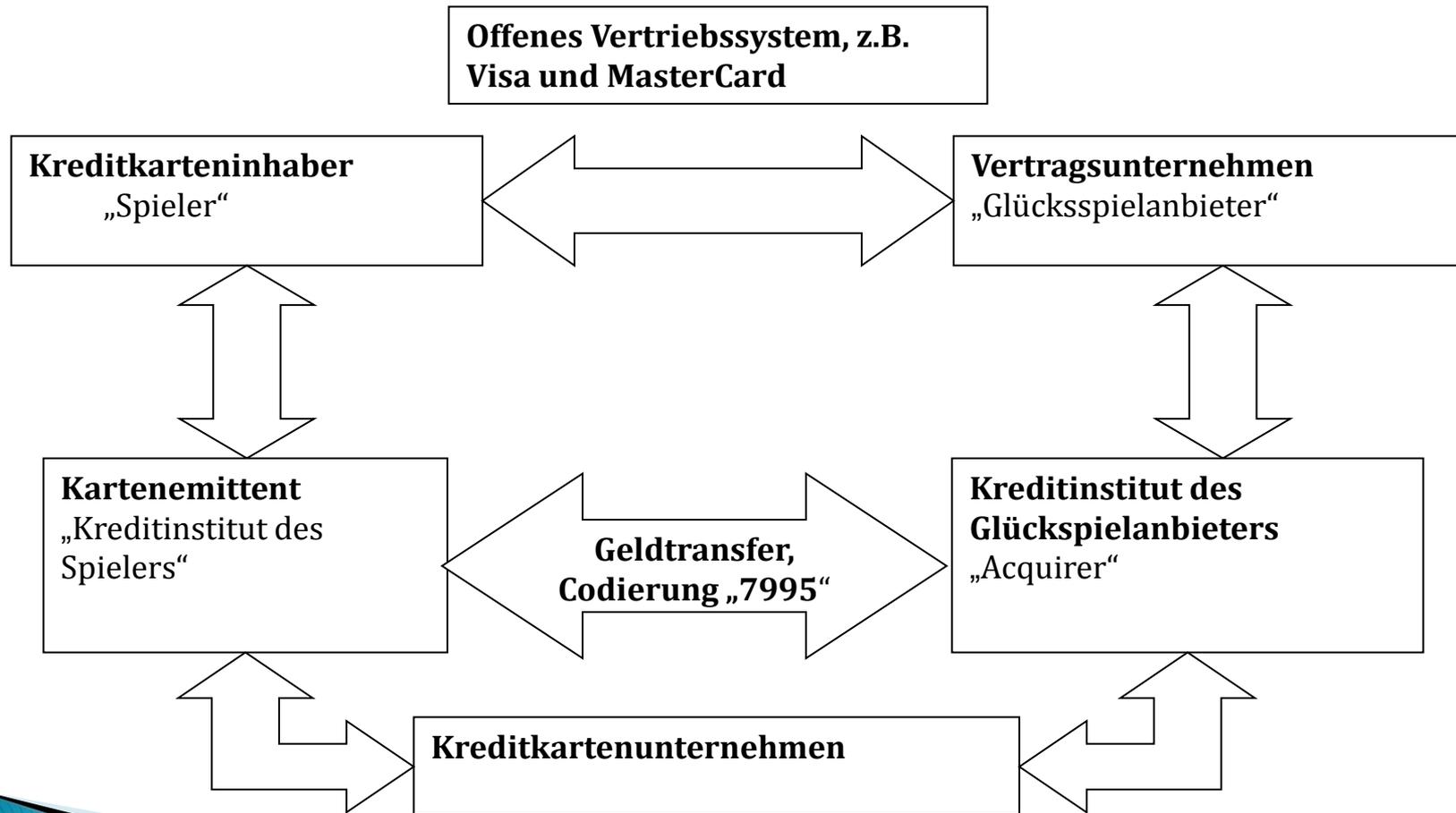
c) Strafrecht: Insbesondere Geldwäsche (§ 261 StGB)

# Strafbarkeit der für die Zahlungen verantwortlichen Mitarbeiter

- ▶ Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel ( § § 284, 25 Abs. 2, 27 StGB)
  - Problem: Vorsätzliches Handeln erforderlich, schwer nachweisbar
- ▶ Geldwäsche, § 261 StGB
  - Möglichkeit der leichtfertigen Begehung in § 261 Abs. 5 StGB

# Abwicklung von Kreditkartenzahlungen

## Offenes vs. geschlossenes Vertriebssystem



# Insbesondere: Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim „offenen System“

Differenzierung zwischen verantwortlichen  
Mitarbeitern bei

- ▶ der Bank des Spielers
- ▶ der Bank des Glücksspielanbieters („Acquirer“)
- ▶ und dem Kreditkartenunternehmen

„Verantwortliche Mitarbeiter“:  
Geldwäschebeauftragter sowie  
Vorstände und leitende Angestellte (je nach  
Aufgabenverteilung im Innenverhältnis

## *§ 261 Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte*

*(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind (...)*

*4. Vergehen*

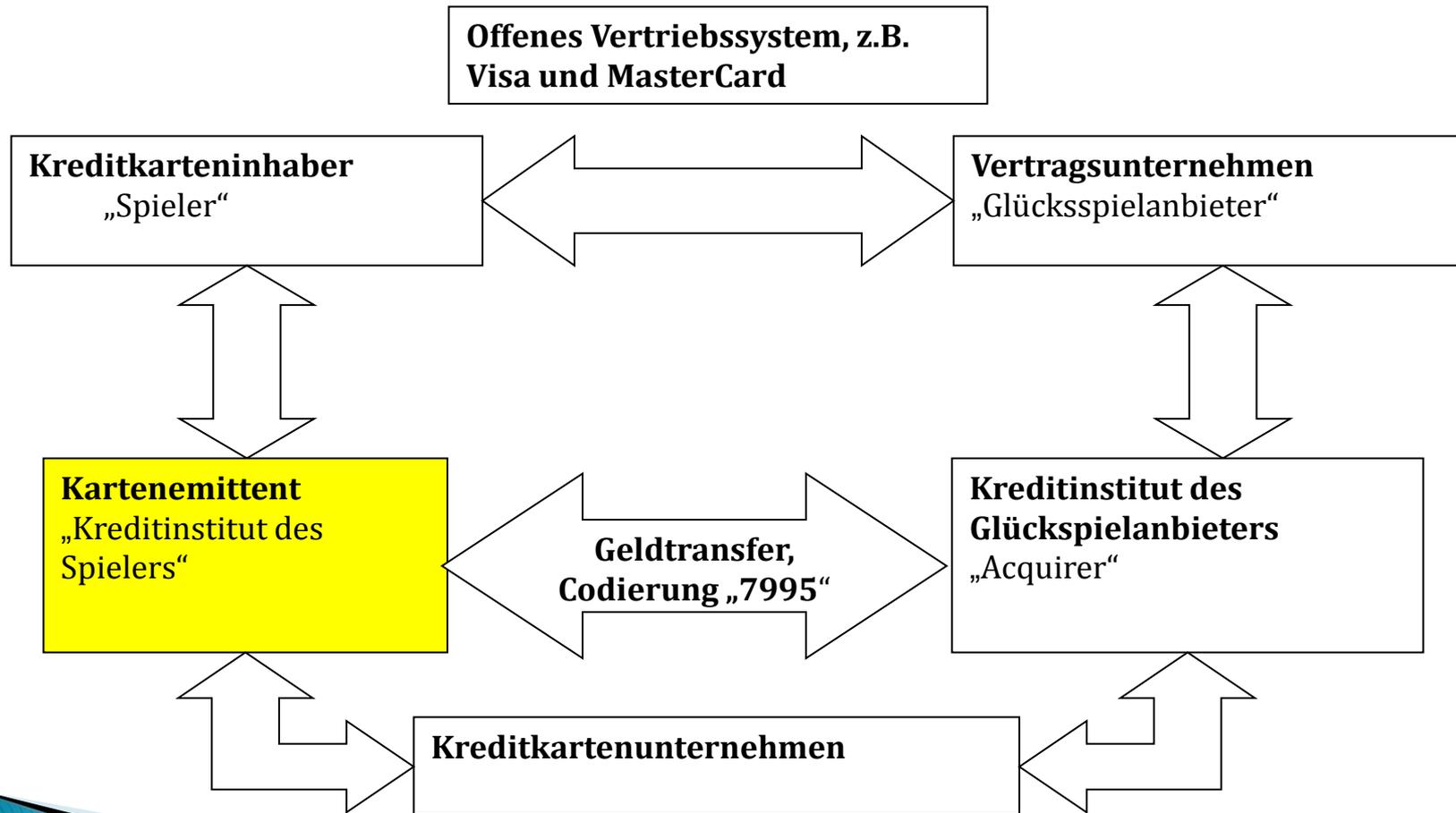
*a) (...) § 284*

*§ 261 Geldwäsche; Verschleierung  
unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte*

*(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2  
leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand  
aus einer in Absatz 1 genannten  
rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit  
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit  
Geldstrafe bestraft.*

# Abwicklung von Kreditkartenzahlungen

## Offenes vs. geschlossenes Vertriebssystem



# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

- ▶ Tatobjekt: „Gegenstand“
  - Forderung des Glücksspielanbieters aus dem Glücksspielvertrag mit dem Spieler
- ▶ Vortat: § 284 StGB gem. § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4a StGB im Falle der gewerbsmäßigen Begehung

# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

- ▶ Herrühren des Tatgegenstands aus Vortat:
  - Unmittelbar Erlangte (*scelere quaesita*), aber nicht Tatwerkzeuge (*instrumenta sceleris*)
  - Vortat ist die *Veranstaltung* des unerlaubten Glücksspiel
  - Gegenstand (Forderung des Glücksspielanbieters) ist Produkt der Veranstaltung unerlaubten Glücksspiel
- ▶ Tathandlung:
  - „Erwerbs-, Besitz- und Verwendungstatbestands“ gem. § 261 Abs. 2 StGB erfasst alltägliche Bankgeschäfte

# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

Problem: Nachweis des Vorsatzes oder der  
Leichtfertigkeit der verantwortlichen  
Personen

# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

- ▶ Insbesondere: Vorsatz, dass Zahlung an einen unerlaubten Glücksspielanbieter abgewickelt wird
  - In der Praxis schwer nachweisbar
- ▶ Aber: Leichtfertigkeit hinsichtlich der inkriminierten Herkunft ausreichend (§ 261 Abs. 5 StGB)
- ▶ Problem: Was ist Leichtfertigkeit?
  - Gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit (= grobe Fahrlässigkeit i.S.d. Zivilrechts)
  - Aber individueller Maßstab

# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

*„Leichtfertigkeit legt derjenige an den Tag, der grob fahrlässig nicht bedenkt, dass der Gegenstand einer Katalogtat entstammt, weil er sich in grober Achtlosigkeit oder aus besonderer Gleichgültigkeit keine oder unzutreffende Gedanken über die Herkunft des Gegenstandes macht, obwohl sich die wahre Herkunft nach der Sachlage geradezu aufdrängt.“*

*„Missachtung ernstzunehmender Pflichten“*

# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

1. Pflichten nach dem GwG/KWVG
2. Allgemeine Sorgfaltsanforderungen
  - Marktgröße und hoher Anteil von Kreditkartenzahlungen
  - Leichte Identifizierungsmöglichkeit wegen MCC
  - Strafbarkeit gem. § 284 StGB gehört zum Erfahrungswissen der Bankmitarbeiter
  - Indizien: Bearbeitungsgebühr für Glücksspieltransaktionen (siehe zuvor)

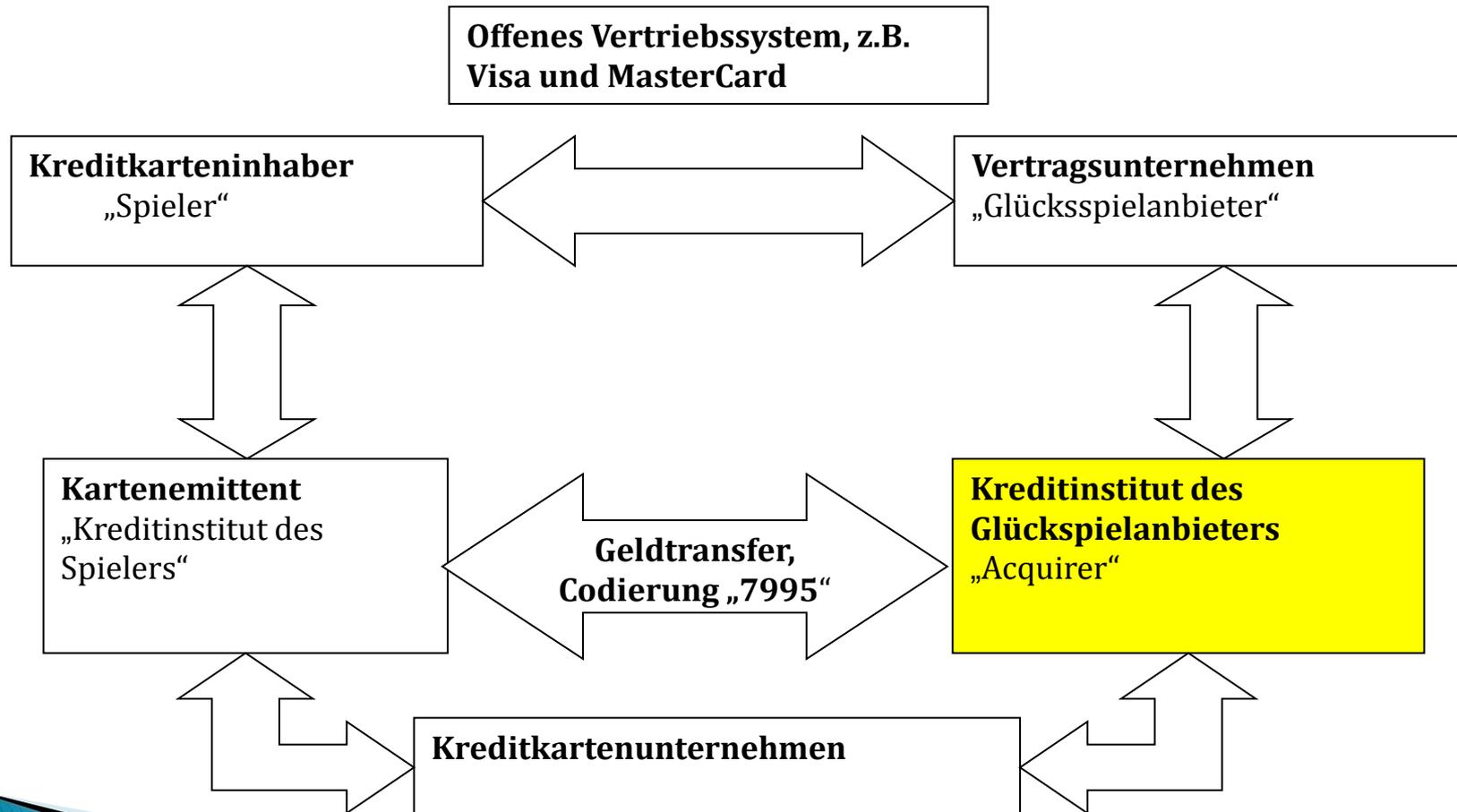
# 1. Bank des Spielers: § 261 StGB

## Ergebnis

Damit kommt eine Strafbarkeit aus meiner Sicht in Betracht.

# Abwicklung von Kreditkartenzahlungen

## Offenes vs. geschlossenes Vertriebssystem

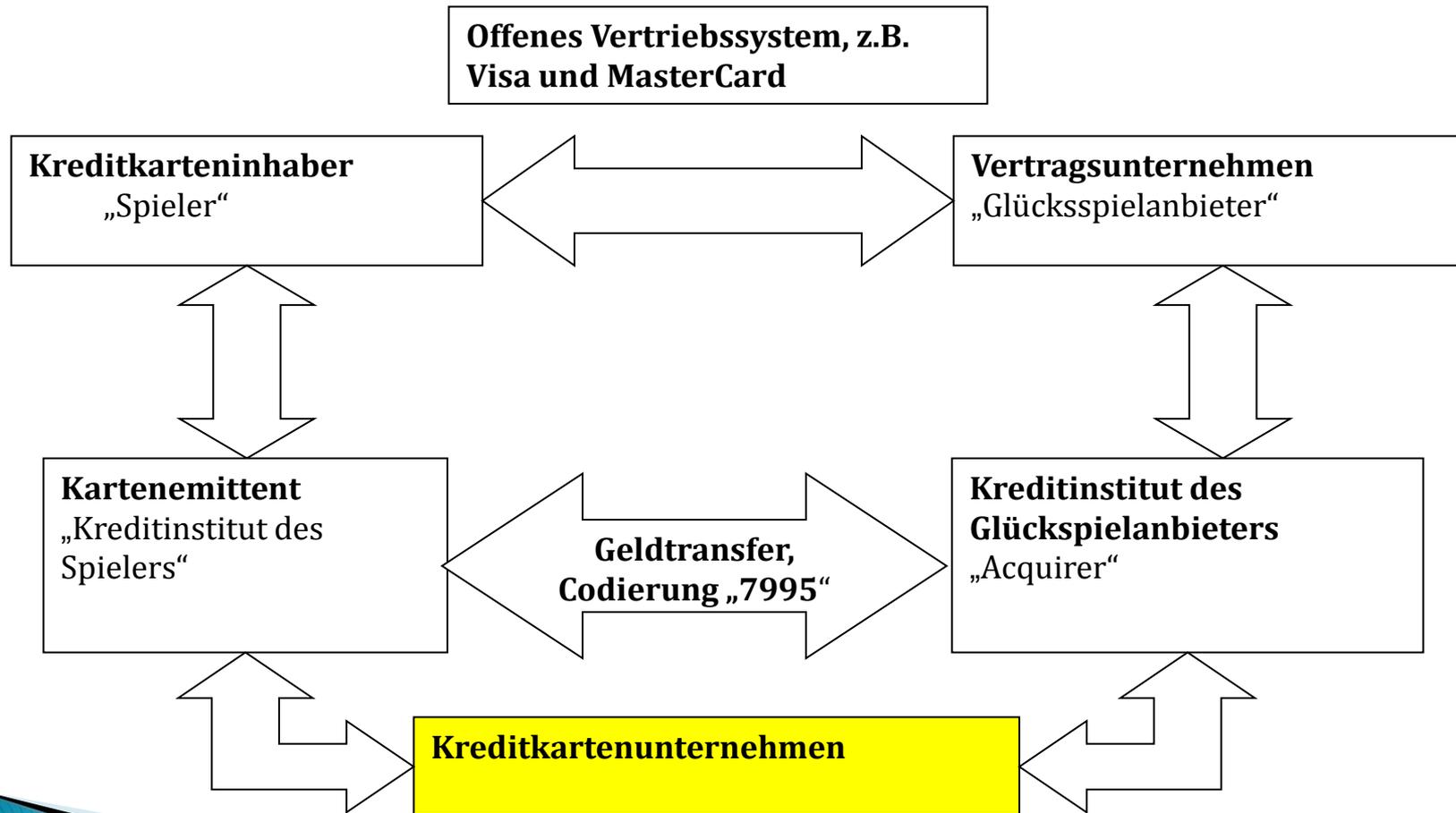


## 2. Bank des Glücksspielanbieters („Acquirer“)

- ▶ Wie zuvor, jedoch zumeist sogar vorsätzliches Handeln
  - Die Bank des Glücksspielanbieters kennt regelmäßig das Geschäftsfeld ihrer (Groß-)Kunden
- ▶ Wenn nicht, dann auf jeden Fall Leichtfertigkeit
- ▶ Auch (u.a.) Strafbarkeit gem. §§ 284, 27 StGB (Bei

# Abwicklung von Kreditkartenzahlungen

## Offenes vs. geschlossenes Vertriebssystem



# 3. Kreditkartenunternehmen

Zusammenarbeit mit Acquirern trotz Kenntnis über die (illegale) Zahlungsabwicklung kann zu einer Strafbarkeit wegen Beihilfe oder als Mittäter führen.

# Mögliche Strafbarkeit: Zusammenfassung

- ▶ **Bank des Spielers:**
  - Leichtfertige Geldwäsche ( § 261 Abs. 5 StGB)
- ▶ **Acquirer:**
  - Vorsätzliche Geldwäsche
  - Andere Straftaten (insbesondere Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel)
- ▶ **Kreditkartenunternehmen:**
  - Ggf. Geldwäsche oder Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel

d) Zivilrecht: „Chargeback“ der Glücksspielzahlung

# Online-Glücksspiel als „verbotenes Rechtsgeschäft“

## *§ 134 BGB: Gesetzliches Verbot*

*Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.*

*§ 284 StGB: Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels*  
*(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

# Rückabwicklung bereits veranlasster Zahlungen an Online-Casinos

Ausgangspunkt: Forderung gem. § 134 BGB nicht durchsetzbar, aber was tun wenn bereits gezahlt?

Zunächst: möglichst schnell reagieren!!

# Lastschriften: Einfache Rückabwicklung

- ▶ Rückgabe mindestens 6 Wochen nach Transaktion **ohne Begründung** möglich
- ▶ Klagen von Offshore-Glücksspielanbietern gegen Spieler vor deutschen Gerichten werden meines Erachtens erfolglos sein

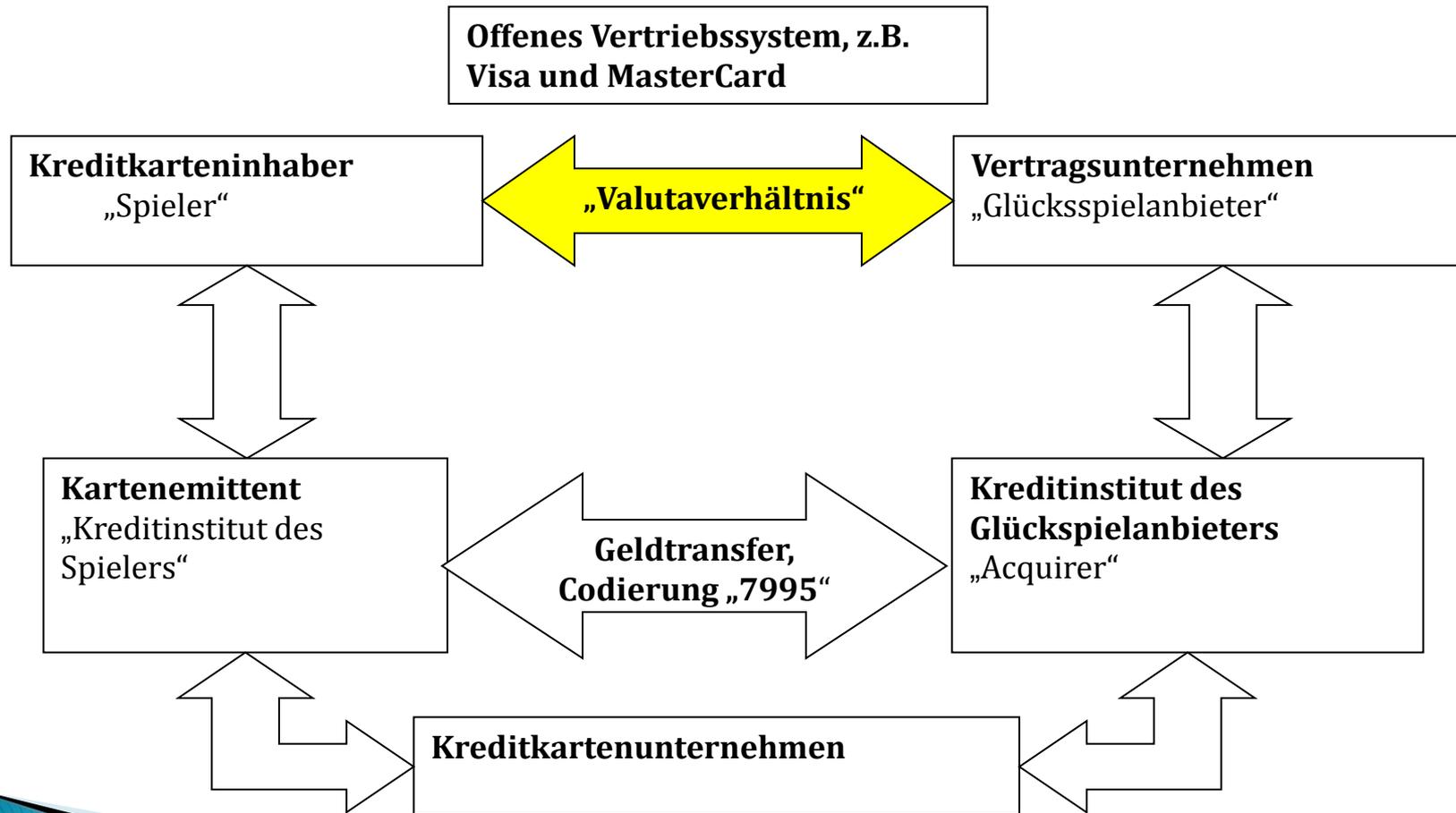
# Kreditkartenzahlungen: Schwieriger, aber m.E. ebenfalls möglich

Kreditkartenbelastungen sind grundsätzlich unwiderrufliche Anweisungen, aber

- Einräumung eines Widerrufsrechts durch AGBs einiger Kreditinstitute im Falle nichtiger Forderungen
- In jedem Fall: Einwand des Rechtsmissbrauchs wegen „liquide beweisbaren Mangel im Valutaverhältnis“

# Abwicklung von Kreditkartenzahlungen

## Offenes vs. geschlossenes Vertriebssystem



# Kreditkartenzahlungen: Schwieriger, aber m.E. ebenfalls möglich

Kreditkartenbelastungen sind grundsätzlich unwiderrufliche Anweisungen, aber

- Einräumung eines Widerrufsrechts durch AGBs einiger Kreditinstitute im Falle nichtiger Forderungen
- In jedem Fall: Einwand des Rechtsmissbrauchs wegen „liquide beweisbaren Mangel im Valutaverhältnis“
  - Leicht beweisbar: Einfache Internet-Recherche erbringt Illegalität des Anbieters, oder Blick in die „White List“

# Geltendmachung im „Chargeback-Verfahren“

Kreditkartenzahlung möglichst schnell (Ausschlussfristen in AGBs) unter Angabe des „wahren Grundes“, nämlich illegalem Online-Glücksspiel reklamieren

- Nicht lügen! (Bsp.: „Zahlung nicht autorisiert“)
- Problem: Formulare der Banken sind regelmäßig nutzlos

# Geltendmachung im „Chargeback-Verfahren“

Deswegen: formloses Schreiben

- ▶ Sachverhalt darlegen
- ▶ Rückabwicklung der Kreditkartenzahlung im Wege des „Chargeback“ fordern
- ▶ Begründung: „Nichtigkeit der Forderung wegen unerlaubtem Glücksspiel“ (§ 4 Abs. 4 GlüStV, § 284 StGB) oder „invalid claim“
- ▶ Wichtig: Belege beifügen! („liquide beweisbar nichtig“)

# E-Wallet-Dienstleister (z.B. Paypal)

- ▶ In einer E-Mail möglichst schnell Rückabwicklung fordern und auf illegales Glücksspiel (§ 4 Abs. 4 GlüStV, § 284 StGB) verweisen
- ▶ Nach Berichten von Anwälten oftmals Rückabwicklung ohne Beanstandung
- ▶ **Zudem: Lastschrift/Kreditkartenabbuchung des E-Wallet-Dienstleisters kann unter den genannten Voraussetzungen m.E. ebenfalls rückabgewickelt werden (Risiko, wenn Abbuchung nicht als Glückspielforderung individualisiert)**

## 4. Fazit

# Fazit

1. Online-Casinos sind in Deutschland nach § 4 Abs. 4 GlüStV (bis auf die Inhaber von Altlizenzen von SH) kategorisch illegal.
2. (Auch ausländische) Glücksspielanbieter sowie deren Gehilfen (Lizenzgeber?) können sich der Veranstaltung unerlaubtem Glücksspiels (§ 284 StGB) bzw. der Beihilfe hierzu schuldig machen.
3. Zahlungsdienstleister können, je nach Rolle und Kenntnis, sich der (vorsätzlichen oder leichtfertigen) Geldwäsche (§ 261 StGB) oder sogar der Beihilfe zum unerlaubten Glücksspiel schuldig machen.

# Fazit

4. Bereits veranlasste Zahlungen können regelmäßig innerhalb der jeweiligen Ausschlussfristen rückabgewickelt werden...
5. ...aber zur effektiven Durchsetzung ist schnelles Handeln erforderlich!

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[jan-philipp.rock@lg.justiz.hamburg.de](mailto:jan-philipp.rock@lg.justiz.hamburg.de)